

Turn- und Sportgemeinde 1900 Zellertal e.V.

Beitragsordnung

Die Mitglieder der TSG Zellertal beschließen bei der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2006 die folgende Beitragsordnung:

§ 1 Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann der Verein Mitgliedsbeiträge und außergewöhnliche Beiträge erheben.

§ 2 Für jedes Geschäftsjahr ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Abteilungen ein Haushaltsplan zu erstellen. Nach Abschluß des Geschäftsjahres ist über die Verwendung der Haushaltsmittel eine Jahresrechnung vorzulegen. Diese muß von den Kassenprüfern geprüft sein.

Staffelung der Mitgliedsbeiträge:

Gruppe A: Mitglieder unter 18 Jahren, sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende bis zum 25. Lebensjahr; Schwerbehinderte

Gruppe B: Mitglieder über 18 Jahre

Gruppe C: Ehepaare; Familien oder eheähnliche Lebensgemeinschaften mit Mitgliedern der Gruppe A.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 4 Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

Die Zahlung der Beiträge kann in Teilbeträgen vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen und zwar entweder durch Bankeinzug oder durch eigene Überweisung.

§ 5 In besonders dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand einen außerordentlichen Beitrag erheben.

§ 6 Die Abteilungen können zusätzliche Abgaben erheben.